

GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK

BEBAUUNGSPLAN NR 18 "SONDERGEBIET MITTWEG"

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

ÄNDERUNGSBEREICHE: -----

- ① PARKPLATZERWEITERUNG
- ② ERWEITERUNG DES SONDEBIETES VERGNÜGUNGSPARK FÜR EINE WILDWASSERBAHN
- ③ NEUANLEGUNG EINES AFFENGEHEGES

VORHANDENE NUTZUNG: WALD

2.) Bekanntmachung
Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Sondergebiet Mittweg"
Der Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 23.03.1991 folgenden Beschluß gefaßt:
Für den Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Mittweg" wird eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB beschlossen, daß die Aufhebung der zulässigen Einrichtungen für den Bereich "Sondergebiet Tierpark" und "Sondergebiet Tierpark" "Gebäude und Einrichtungen zur Tierpräsentation"

4.) Bekanntmachung
Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Sondergebiet Mittweg"
Der Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 15.12.1987 folgenden vereinfachte Änderung beschlossen:
Für den Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Mittweg" wird gem. § 13 BauGB folgende vereinfachte Änderung beschlossen:
1. Die in dem Übersichtspl. mit Ziffer 1 gekennzeichnete Fläche wird als "Sondergebiet Vergnügungspark" festgesetzt.
2. Die im Übersichtspl. mit Ziffer 2 gekennzeichnete Fläche wird als "Sondergebiet Tierpark" festgesetzt.
3. Die im Übersichtspl. mit Ziffer 3 gekennzeichnete Fläche wird als "Sondergebiet Tierpark" mit dem Zusatz "Affengehege" festgesetzt.
Der Übersichtspl. ist als Anlage beigefügt.
Soweit in den Bereichen 1, 2 und 3 bisher forstwirtschaftliche Flächen ausgewiesen sind, entfällt diese Ausweisung aufgrund der o.a. neuen Festsetzungen. Die Inanspruchnahme der Flächen entsprechend den neuen Festsetzungen setzt voraus, daß die Ersatzaufwertungen entsprechend den Umwandlungsbescheiden des Forstamtes Bielefeld vom 15.10.1987 bzw. 26.10.1987 erbracht werden.

Der Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 01.07.1997 folgenden Beschluß gefaßt:
Für den Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Mittweg" wird eine vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch beschlossen. Der Änderungsbereich ist auf dem beigefügten Auszug aus dem Bebauungsplan, der Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses ist, dargestellt. In diesem Bereich wird die bisherige Festsetzung "Sondergebiet Tierpark" aufgehoben und durch die Festsetzung "Sondergebiet Vergnügungspark" ersetzt. Zugelassen sind in diesem Bereich Anlagen, durch die nachweislich der Immissionsschutz für die südwestlich angrenzende Wohnbebauung nicht gefährdet wird.

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Sondergebiet Mittweg"
Der Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 22.02.1992 folgenden Beschluß gefaßt:
Für den Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Mittweg" wird eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 Baugesetzbuch beschlossen, daß innerhalb des "Sondergebietes Tierpark" an dem entsprechenden Bauland eine Fläche ausgewiesen wird, in dem die Errichtung von Restaurationsbetrieben zulässig ist.

AUFLAGEN DER GENEHMIGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN
VOM 17. 2. 1981. AZ.: 35. 21. 11- 209 / St. 7

1. DER SÜDLICHE PLANBEREICH EINSCHLIESSLICH PLANSTRASSE - IN DER VERLÄNGERUNG BIS ZUM MITTWEG - WIRD IN SEINER GESAMTHEIT VON DER GENEHMIGUNG AUSGESCHLOSSEN
2. DIE BAULICHE HÖHENBESCHRÄNKUNG FÜR DEN VERGNÜGUNGSPARK (FAHRBETRIEBE) IST AUF MAX. 16,0m = BAUMHÖHE FESTGESETZT.

GEMARKUNG STUKENBROCK
FLUR 9, 10
M 1: 2000

4815 SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 21. 08. 1987
GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK
DER GEMEINDELEITER
- PLANUNGSAUSSCHUSS -

ARBEITSKARTE
NEU